

Reglement über den versuchsweisen Anbau von Kartoffelsorten ausserhalb der swisspatat-Hauptversuche

1. Ausgangslage

Neben den offiziellen Hauptversuchen der Arbeitsgruppe Sortenprüfung (AGS) von swisspatat besteht ein zunehmendes Bedürfnis seitens privater Unternehmen, neue Sorten im Anbau selbst zu prüfen bzw. prüfen zu lassen.

Die Branchenorganisation swisspatat trägt diesem Bedürfnis Rechnung und lässt den versuchsweisen Anbau von Kartoffelsorten ausserhalb der Hauptversuche der AGS im Rahmen privater Versuche zu. Mitglieder der swisspatat-Trägerorganisationen haben dafür die nachfolgenden Bedingungen einzuhalten.

2. Sortenschutz

Der Sortenrechtseigentümer definiert, welche Organisation mit Sitz in der Schweiz seine Interessen in der Schweiz vertreten soll. Dasselbe gilt für einen allfälligen Markenschutz.

Vor den Versuchen ist swisspatat über einen allfälligen Sortenschutz in Kenntnis zu setzen.

2.1 für Sorten der Vor- oder Hauptversuche der swisspatat

- » Alle Sorten die in den Vor- oder Hauptversuche stehen, können während der Versuchsphase nur über swisssem oder eine neutrale Stelle geschützt werden.
- » Sofern eine dieser Sorten in die Liste der empfohlenen Sorten aufgenommen wird, bleibt der Sortenschutz swisssem oder der neutralen Stelle vorbehalten.

2.2 für Sorten in privaten Versuchen

Sorten aus privaten Versuchen, welche gemäss Punkt 5c) in die Empfohlene Sortenliste aufgenommen werden, sind von der Regelung unter 2.1 ausgenommen. Ein allfälliger Sortenschutz ist Sache des Auftraggebers.

3. Suisse Garantie

Mit der Marke «Suisse Garantie» ausgezeichnet werden dürfen:

- » Sämtliche Sorten auf der empfohlenen Sortenliste
- » Alle Sorten der offiziellen Vor-, Haupt- und Grossanbauversuche der Arbeitsgruppe Sorten (AGS) von swisspatat
- » Alle Sorten aus privaten Versuchen, sofern sie innerhalb der in diesem Reglement unter Punkt 5 definierten Menge importiert und sofern die weiteren Vorgaben in diesem Reglement einhalten werden.

4. Neue Versuchssorten

- » Die Importeure melden der Geschäftsstelle von swisspatat bis Ende März die Sorten, Mengen und Abnehmer von Pflanzgut, welches nicht auf der «Liste der zugelassenen Kartoffelsorten» gelistet ist. Gemeldet werden kann maximal die unter Punkt 5 festgelegte Menge für die privaten Sortenversuche.
- » swisspatat erhebt bei den Abnehmern dieses Pflanzgutes, auf welchen Landwirtschaftsbetrieben sie angebaut werden. Anzugeben sind Name und Adresse des Landwirtes, Sorte, Fläche, Vertragsmenge und Pflanzgutmenge.

- » swisspatat stellt diesen Produzenten anschliessend eine schriftliche Bestätigung über den Versuchsanbau aus, welcher die Suisse Garantie-Konformität bescheinigt und bei der Kontrolle vorgelegt werden kann.
- » Die Produzenten erfassen die Flächen der Versuchssorten bis Ende Mai in der Suisse Garantie-Datenbank bei der Agrosolution AG unter «VS20XX».
- » Die Versuchssorten sind swisspatat als Lagerbestand und/oder abgepackte Mengen zu melden (unter «andere Sorten»). Sämtliche Daten werden von swisspatat vertraulich behandelt.

5. Vorgaben für private Versuche

Gesamtschweizerisch ist eine maximale Versuchsfläche von 100 Hektaren vorgesehen. Dies entspricht einem Pflanzgutbedarf von maximal 350t. Die Flächen (bzw. die Pflanzgutmengen) werden wie folgt zugeteilt:

- » Die gesamte Fläche/Pflanzgutmenge wird anhand der Inlandleistung der drei Vorjahre auf die beiden Importeure aufgeteilt.
- » Die Zuteilung in die Segmente «Industrie» und «Speise» erfolgt anhand des Inlandabsatzes vom Pflanzgut der drei vorangehenden Jahre.
- » Über die Verteilung der Flächen/Mengen der Industriesorten entscheidet die SCFA.
- » Die Verteilung der Flächen/Mengen der Speisesorten (konv. und Bio) erfolgt anhand der bei swisspatat gemeldeten privaten Sortenversuche der drei Vorjahre. Will ein Marktakteur, welcher bisher keine privaten Sortenversuche durchgeführt hat, in Zukunft auch solche Sorten anbauen, muss er der swisspatat-Geschäftsstelle bis Ende Oktober des Vorjahres das Bedürfnis anmelden. Die Zuteilung von Flächen/Mengen erfolgt in diesem Fall anhand seines Anteils an den gemeldeten Abpackzahlen bei swisspatat.

Nach Abschluss des Hauptversuches (swisspatat und Bio) können Sorten in einem Grossanbauversuch bis 2 Jahre ohne Meldung angebaut werden. Auf Antrag kann die AGS weitere Sorten für die Grossanbauversuche zulassen.

Für die privaten Versuche gilt:

- a. Das Pflanzgut hierfür wird durch die Importeure innerhalb des Zollkontingents importiert. Die gesetzlichen Bestimmungen beim Pflanzgutimport sind auch bei den Versuchssorten einzuhalten.
- b. Die Preise orientieren sich an den jeweiligen Referenzsorten. Die Abmachung erfolgt bilateral zwischen Produzent und Handelsbetrieb.
- c. Überschreitet eine Sorte die Anbaufläche von 5 ha oder die Planmenge von 250 t, oder spätestens im dritten Anbaujahr privater Versuche, entscheidet die AGS auf Antrag des Versuchsanstellers, ob die Sorte direkt auf die Empfohlene Sortenliste Kartoffeln (Haupt- oder Nebensortenliste) aufgenommen wird, oder ob sie noch in den Hauptversuchen geprüft werden muss. Der AGS ist es vorbehalten, das Verfahren bis zum Eintrag in die Empfohlene Sortenliste für Kartoffeln abzukürzen.
- d. Sämtliche Branchenbeiträge sind auch für alle Versuchssorten an swisspatat zu entrichten.
- e. Die Produktionsrisiken werden bei den Versuchssorten vom Handel und den Produzenten gemäss Vereinbarung getragen. Sie sind von Verwertungsmassnahmen ausgeschlossen.

(Verabschiedet am 21.10.2025 durch die Arbeitsgruppe Sortenprüfung AGS der swisspatat)

Hinweis: Der Ablauf der swisspatat-Sortenprüfung und das Aufnahmeverfahren für Sorten auf die Sortenliste Kartoffeln ist im „Reglement für die swisspatat-Hauptversuche und für die Aufnahme von Kartoffelsorten auf die Schweizer Sortenliste ab 2020“ beschrieben.